

Baustellenplakat (Stand Okt. 2005):

An den Putzer/Gipser

Nach der gültigen ATV –Putz- und Stuckarbeiten- VOB Teil C DIN 18350 Ziffer 4.1.7 (Ausgabe 2005) hat der Putzer/Gipser im Rahmen von Nebenleistungen die Vorleistungen des Elektrikers (Schalterdosen, Abzweigdosen, Stromkreisverteilungen, Zählerschränke) durch geeignete Maßnahmen zu schützen, diese Schutzmaßnahmen wieder zu entfernen, etwaige Verunreinigungen zu beseitigen, d.h. zu- und überputzte Dosen zu säubern und so sauber zu hinterlassen, wie er sie vor Beginn der Verputzarbeiten vorgefunden wurden. Das Abdecken der Schalter- und Abzweigdosen ist also Aufgabe des Putzers/Gipsers.

Auch hat der Putzer/Gipser bei Verwendung von hervorstehenden BAUER- UP- Dosen gemäß Ziffer 4.1.6 (Ausgabe 2005) die Beiputzarbeiten sauber, geradlinig und stumpfkantig als Nebenleistung auszuführen, (LG Stgt. - Urteil vom 27.09.1989 Az.:10 KfH 0 84/89).

Eigentumsrecht:

Gemäß §§ 946, 93 und 94 BGB sind alle Bauteile (Schalterdosen, Abzweigdosen, Stromkreisverteilungen, Zählerschränke, Kabel und Leitungen) durch die feste Verbindung mit dem Bauwerk in das Eigentum des AG/Bauherrn übergegangen.

Sachbeschädigungen an Elektrobauteilen werden dann mittels Behinderungsanzeige nach § 6 Nr. 1 VOB/B dem Bauherrn und Auftraggeber (AG) angezeigt und in Rechnung gestellt. Der AG/Bauherr kann sich am Verursacher (evtl. Putzer/Gipser) schadlos halten und die Kosten hierfür zum Abzug bringen oder bei unsauberen, nicht ordnungsgemäß ausgeführten, Beiputzarbeiten, kostenfreie Nachbesserung vom Verputzer nach § 4 Nr. 7 VOB/B verlangen.

Der Elektromeister!